

Trennung rechtlich durchdenken

Übertragung der Entscheidung in einer für das Kind wichtigen Angelegenheit der elterlichen Sorge auf einen Elternteil

aktualisiert am 06.01.26 von Elisabeth Galbas Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Können sich getrenntlebende Eltern mit gemeinsamer Sorge in einer Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, dann kann jeder Elternteil zur Lösung des Konflikts das Familiengericht anrufen (> § 1628 BGB).

Zu beachten ist:

- Der Antrag eines Elternteils und damit auch die Entscheidung des Familiengerichts kann sich auf eine **einzelne Angelegenheit** (z. B. Wahl der weiterführenden Schule) oder eine **bestimmte Art von Angelegenheiten** (z. B. jährliche Auslandsreisen in das Heimatland eines Elternteils) beziehen.
- Alle Eltern mit gemeinsamer Sorge**, also auch Eltern die (noch) nicht getrennt leben, können eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen.
- Das Familiengericht trifft keine eigene Entscheidung, sondern **überträgt einem Elternteil die Befugnis, die Angelegenheit zu entscheiden**. Dies muss nicht der den Antrag stellende Elternteil sein. Das Familiengericht überträgt die Entscheidung dem Elternteil, dessen Auffassung in der konkreten Angelegenheit **dem Kindeswohl am besten entspricht**. Dabei berücksichtigt es auch den geäußerten Kindeswillen.
- Das Familiengericht kann die Übertragung der Entscheidung auf einen Elternteil mit **Beschränkungen** (z. B. zeitliche Beschränkung einer Auslandsreise) **und Auflagen** verbinden.

Beispiele aus der Praxis:

- Beim Elternkonflikt über die **Religionszugehörigkeit** eines neunjährigen Kindes ist dessen Wille für die Entscheidung zwischen den Positionen der Eltern maßgeblich (> [OLG Stuttgart 4.3.2016 – 17 UF 292/15](#)).
- Beim Elternkonflikt über die **Vornahme einer Masernschutzimpfung** wird die Entscheidung zugunsten des Elternteils ausfallen, der das Kind impfen lassen möchte, da die Impfung von der STIKO empfohlen wird (die Vorteile der Impfung überwiegen die Nachteile). Ein Kindergartenbesuch ist für die soziale Entwicklung des Kindes in der Regel förderlich und setzt eine solche Impfung voraus (> [BVerfG 21.7.2022 – 1 BvR 469/20](#)). Entsprechendes gilt auch für alle anderen von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen (> [BGH 3.5.2017 – XII ZB 157/16](#); > [OLG Frankfurt a. M. 11.7.2023 – 6 UF 53/23](#)), einschließlich der **Schutzimpfung gegen Covid-19**, wenn beim Kind keine besonderen Impfrisiken vorliegen (> [OLG München 18.10.2021 – 26 UF 928/21](#)).
- Beim Elternkonflikt über die **Betreuung** eines zweijährigen Kindes **durch eine Tagespflegeperson** ist für die Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis ausschlaggebend, welcher Elternteil hauptsächlich die Betreuung und Erziehung des Kindes übernimmt (> [OLG Karlsruhe 8.1.2020 – 20 UF 169/19](#)).
- Beim Elternkonflikt über die **Wahl der Grundschule** ist einem Elternteil nur die Entscheidung für diese Angelegenheit zu übertragen und nicht die „schulischen Angelegenheiten“ als Teilbereich der elterlichen Sorge insgesamt (> [OLG Frankfurt a.M. 18.4.2019 – 4 UF 81/19](#)).
- Beim Elternkonflikt über die **Durchführung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung eines mit ADHS diagnostizierten Kindes mittels Medikation** ist die Entscheidung dem hauptbetreuenden Elternteil zu übertragen, da dieser eine kontinuierliche fachärztliche Behandlung gewährleisten und die

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Therapieempfehlungen umsetzen kann. Zudem verbringt der hauptbetreuende Elternteil mehr Zeit mit dem Kind und steht im ständigen Austausch mit Bezugspersonen in der Schule, was die erforderliche kontinuierliche Rückmeldung über das Verhalten des Kindes an die behandelnde Fachärztin ermöglicht (> [OLG Karlsruhe 31.7.2024 – 20 UF 85/24](#)).

- Beim Elternkonflikt über die **Veröffentlichung von Fotos des gemeinsamen Kindes im Internet zu kommerziellen Zwecken** handelt es sich um einen Streit über eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Folglich müssen die Eltern gemeinsam der Veröffentlichung zustimmen (> [OLG Oldenburg 24.5.2018 – 13 W 10/18](#)). Die Entscheidung wird zu Gunsten des Elternteils ausfallen, der sich gegen die Veröffentlichung ausspricht (> [AG Stolzenau 28.03.2017 – 5 F 11/17 SO](#)). Dies dürfte sich auch auf Veröffentlichungen von Bild- und Videomaterial im Rahmen einer Influencer-Tätigkeit übertragen lassen (sogenannte Family- oder Kinder-Influencer).